

Bewertungsrichtlinie der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

In der Neufassung vom 01. September 2014

Die EUV befasst sich nicht erst, aber insbesondere nach der Errichtung der Stiftung intensiv mit Aufgaben und Aktivitäten wie Marketing, Fundraising, Sponsoring, Aufbau von nationalen und internationalen Kontakten und der Repräsentation im Außenverhältnis. Gerade im Rahmen der Internationalisierung empfängt die EUV diverse Gäste aus verschiedenen Ländern, pflegt Kontakte und Beziehungen zu Partnereinrichtungen, organisiert oft im Rahmen von Empfängen Gastvorlesungen und Preisverleihungen.

Diese und weitere Aufgaben bedingen, dass zu unterschiedlichen Anlässen zahlreiche Gäste und Besucher bewirtet werden. Im Haushalt werden dem Präsidenten/ der Präsidentin zu diesem Zwecke nur begrenzt Mittel zugewiesen. Da dieser Betrag nicht ausreichend ist, werden andere Haushaltsmittel der EUV, aber auch Drittmittel zur Erfüllung dieser Aufgaben und für damit im Zusammenhang stehende notwendige Bewirtungen verwendet. Da dies in der Vergangenheit unterschiedlich gehandhabt worden ist, werden folgende konkrete Richtlinien für die Bewirtung vorgegeben.

Zur einheitlichen Handhabung sind ab 01.09.2014 die nachfolgenden modifizierten Grundsätze unbedingt zu beachten.

Grundsätze der Bewirtung

1. Das Prinzip der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit sind bei der Bewirtung von Gästen und Besuchern zu beachten.

Insbesondere soll auf den Preis und den angemessenen Umfang geachtet werden. Der Aufwand, die Wahl der Örtlichkeit und die Auswahl und Anzahl der Teilnehmer müssen dem Zweck entsprechen und verhältnismäßig, d.h. adäquat zum verfolgten Zweck sein. Der Zweck der Bewirtung sowie sein Nutzen für die EUV müssen begründet werden. Auf die Nutzung der Mensa im Campusbereich soll in der Regel zurückgegriffen werden.

2. Der Anlass der Bewirtung ist stets, Universitätsexterne zu bewirten.

Diese dürfen grundsätzlich nur von der notwendigen, restriktiv zu bestimmenden Anzahl von eigenen Mitarbeitern/-innen begleitet werden. Dem Bewirtungszweck wird in der Regel nicht angemessen Rechnung getragen, wenn die Zahl der eigenen Mitarbeiter/-innen überwiegt. Die Bewirtung von ausschließlich Universitätsangehörigen ohne Universitätsexterne ist nicht erlaubt. Eine Ausnahme zu besonderen Anlässen ist nur mit der Genehmigung der Präsidentin/ des Präsidenten oder des Kanzlers/der Kanzlerin möglich. Wird für Vorträge ein Honorar gezahlt, kommt eine zusätzliche Bewirtung des Referenten/der Referentin grundsätzlich nicht in Betracht.

3. Ein Antrag auf Zustimmung zur Übernahme von Bewirtungskosten ist in jedem Fall vorab erforderlich.

Der Antrag muss von dem Präsidenten/ der Präsidentin oder vom Kanzler/der Kanzlerin vor dem Bewirtungstermin genehmigt werden. Die Bewirtung kann erst nach Genehmigung durchgeführt werden, eine nachträgliche Erstattung der Kosten findet nicht statt.

4. Anträge auf Erstattung von Bewirtungskosten werden nur nach der ordentlichen Vervollständigung des Abrechnungsformulars, zusammen mit den Belegen, bearbeitet.

Jeder Betrag soll einzeln abgerechnet werden. Bewirtungspauschalen und Abschläge werden nicht gewährt.

5. Bewirtungen, die aus Drittmitteln finanziert werden, bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Präsidenten/ der Präsidentin oder des Kanzlers/der Kanzlerin, auch wenn die Zuwendungsbedingungen im einzelnen Drittmittelprojekt dies ausdrücklich erlauben. Gleiches gilt, wenn für Veranstaltungen Beiträge oder Gebühren erhoben werden und diese die Verpflegung beinhalten.

Dies hat vor allem steuerliche Gründe, da andernfalls das Risiko besteht, dass die Teilnahme an einer Bewirtung als Sachbezug und mithin als steuerpflichtig eingestuft werden könnte. Eine Abrechnung ist ebenfalls erforderlich. Bei Zweifelsfragen soll das Finanzdezernat einbezogen werden.

6. Das anliegende Antrags- und Abrechnungsformular ist stets zu verwenden.

Das Formular finden sie in elektronischer Form auf den Intranetseiten des Dezernates III.

7. Die Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte des Landes Brandenburg vom 12. April 1996 bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 25. April 2006.

Dieser Hinweis erfolgt vor allem unter dem Blickwinkel, dass eigene Mitarbeiter bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch mit Gegeneinladungen konfrontiert werden.

01.09.2014

Der Kanzler

Christian Zens